

E 100220  
21. März 2013

LANDESHAUPTSTADT



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

L-19/3

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten  
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Sauberkeit

15. März 2013

### **Einsatz von Streusalz**

Beschluss-Nr. 0191 vom 30.10.2012, (SV-Nr. 12-F-03-0141)

#### Beschlusstext

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss über die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht) zum Einsatz von Streusalz zu berichten, u. a. auch über die vom Winterdienst der ELW durchgeführte Präventivstreuung von Feuchtsalz bei Eis- und Reifglätte.

---

#### Berichtstext (des Dezernates VII)

Für die Verkehrssicherheit im Allgemeinen und speziell im Winter ist derjenige verantwortlich, der die Straßen gebaut und den Verkehr eröffnet hat, nämlich der jeweilige Straßenbaulastträger. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (BGB) und dem Bundesfernstraßengesetz.

Der Winterdienst auf Gehwegen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden obliegt laut Straßenreinigungssatzung grundsätzlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer auf der Länge seiner Grundstücksfront.

Hinweise, die den ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden) über nicht durchgeführten Winterdienst auf Gehwegen zugehen, werden im Rahmen der personellen Kapazität von der Abteilung 70.24 vor Ort kontrolliert.

Sollte sich die Situation dem Mitarbeiter aufgrund seiner Erfahrung so darstellen, dass durch den nicht geleisteten Winterdienst eine unmittelbare Gefahr für andere Bürgerinnen und Bürger entsteht, wird dies dem Ordnungsamt umgehend mitgeteilt.

Das Ordnungsamt schickt einen Mitarbeiter vor Ort, um ordnungsrechtlich Gefahr im Verzug festzustellen.

Die ELW werden daraufhin in die Lage versetzt, unmittelbar tätig zu werden und dies dem Anlieger aufgrund der Anordnung des Ordnungsamtes in Rechnung zu stellen.

Der Bußgeldrahmen der Straßenreinigungssatzung geht von 5 € bis 500 €. Die Höhe der festzusetzenden Geldbuße richtet sich im Einzelfall nach der Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. Ein Bußgeldverfahren wurde bislang nicht durchgeführt.

Auftausalz bewirkt durch eine physikalisch-chemische Umwandlung von Eis und Schnee in Wasser eine dauerhafte Beseitigung der Glätte. Abstumpfende Streustoffe hingegen verbessern nur vorübergehend die Griffigkeit der Fahrbahnoberfläche und sind bei weitem nicht so effektiv. Bei vergleichbaren Straßen- und Witterungsverhältnissen bedarf es im Vergleich zu Auftausalz der zehnfachen bis zwanzigfachen Menge an abstumpfenden Streustoffen. Die Reichweite eines Streufahrzeuges ist im Vergleich zu Auftausalz wesentlich geringer. Die Streustoffe müssen später wieder aufgenommen und auf eine geeignete Deponie verbracht oder mit hohen Kosten gereinigt und recycelt werden.

Die ELW streuen präventiv im Winterdienst die mit ESWE-Verkehr sowie der Polizei definierten Straßen bei einer Wetterereigniseintrittswahrscheinlichkeit ab 50 %. Nach Rücksprache mit ESWE-Verkehr hat sich die Präventivstreuung bewährt.

Brigit Zimmerer